

Anzeigen in der Presse, durch Plakate, Handzettel, Kinoreklame usw. immer wieder auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht. Nach einem zusammenfassenden Bericht des Mitteldeutschen Handwerkerbundes hat die Werbewoche im Berufsstand selbst wie in der Öffentlichkeit einen starken Widerhall gefunden. Besondere Anerkennung verdient noch, daß sich auch die Tagespresse restlos in den Dienst der Sache stellte. Die Behörden und Berufsverbände zeigten Verständnis für die besondere Lage des Handwerks und gaben in besonderen Erklärungen ihre Zustimmung zu den Zielen der Werbewoche. Mit Genugtuung stellt der Mitteldeutsche Handwerkerbund weiter fest, daß z. B. in großer Anzahl öffentliche Bekanntmachungen gegen die Schwarzarbeit erlassen wurden.

Die Durchführung der Reichs-Handwerkswoche erfolgt ähnlich. Bei der Anteilnahme, die sie bislang im Handwerk selbst wie vor allen Dingen auch bei den Tageszeitungen gefunden hat, darf angenommen werden, daß ihr Erfolg ein gleich günstiger sein wird. RH. (VI 1/959)

Das Handwerk zur Preissenkung. Die Spitzenverbände des Handwerks haben in letzter Zeit wiederholt zur Frage der Preissenkung Stellung genommen. Das Handwerk kann darauf hinweisen, daß bereits in beachtlichem Umfange von ihm Preissenkungen vorgenommen worden sind. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß es sich dabei um Vorleistungen handelt, da die für eine Herabsetzung der Preise in erster Linie in Frage kommenden Unkostenfaktoren, wie die Kartellpreise, die Löhne, Steuern und Sonderlasten und die Tarife der Gemeinden, vielfach noch keine Senkung erfahren haben. Das Handwerk erwartet deshalb von der Reichsregierung, daß sie von den ihr durch die Notgesetze gegebenen Möglichkeiten zur Beeinflussung der Preisgestaltung auch wirklich an allen Stellen Gebrauch macht.

Die Spitzenvertretungen des Handwerks erklären nochmals mit allem Nachdruck, daß eine Reform der Preise auch der handwerkerlichen Leistungen erfolgen muß, soweit das möglich ist, und daß Bereitwilligkeit besteht, die dahingehenden Bestrebungen der Reichsregierung zu unterstützen.

Je mehr in der Öffentlichkeit Angriffe auf die Preispolitik des Handwerks erfolgen, um so mehr haben seine Innungen Veranlassung, alles zu vermeiden, was als eine Einschränkung der freien Selbstbestimmung des einzelnen Handwerksbetriebes bei der Preisgestaltung gedeutet werden könnte. Es wird daher den Organisationen des Handwerks dringend empfohlen, daß alle Maßnahmen unterbleiben, die dem beabsichtigten Zweck widersprechen, daß insbesondere von der Festsetzung von Richtpreisen abgesehen wird, und daß Bestrebungen wegen Unterbietung solcher Festsetzungen nicht erfolgen, sofern es sich nicht um einen offenbaren Verstoß gegen den Gemeingeist und die Standesehre oder um unlauteren Wettbewerb handelt.

Zu den immer wieder erhobenen Beschwerden über die Preisgestaltung der Handwerksleistungen muß darauf hingewiesen werden, daß der Handwerker als letzter in der Kette der Güterherstellung und -verteilung bei der Bemessung der Preise keinesfalls frei, sondern von den Preisen der Roh- und Halbfabrikate, die vielfach kartellmäßig gebunden sind, abhängig ist. Es wird aber, sofern Anstände über handwerkerliche Rechnungen zu erheben sind, empfohlen, sich an die Gütestellen der Handwerkskammern zu wenden, die für eine unvoreingenommene Nachprüfung sorgen werden.

Das Handwerk darf erwarten, daß seiner ohnehin schweren Lage von der Öffentlichkeit Verständnis entgegengebracht und daß es nicht für wirtschaftliche Vorgänge verantwortlich gemacht wird, auf die es keinen Einfluß hat. RH. (VI 1/960)

Die Verwendung des Praktikers aus dem Handwerk im preußischen Berufs- und Fachschuldienst. Wir geben nachstehend die Erläuterungen bekannt, die den Vertretern des Handwerks bei einer Besprechung im Preußischen Handelsministerium über den Erlaß des Ministers vom 28. Mai 1930, betreffend die Beschäftigung der Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen, in Aussicht gestellt wurden. Der Wortlaut der dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt unter dem 22. November 1930 — IV. 13630 Z. — vom Minister zugesandten Erklärungen ist folgender:

„In verschiedenen Fachzeitschriften des Handwerks sind in der letzten Zeit Artikel erschienen, die gegen den Erlaß vom 28. Mai 1930 — IV. 6078 W. — die Beschäftigung der Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen betreffend — Stellung genommen haben. Bereits am 26. September 1930 hat in meinem Ministerium mit den Vertretern des Preußischen Kammerlages, des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt eine Besprechung stattgefunden, in der der vorgenannte Erlaß eingehend erörtert und betont wurde, daß er in keinem Widerspruch stünde mit den Ausführungen, die ich bezüglich der neuen Ausbildung der Gewerbelehrer(innen) im Preußischen Landtag gemacht habe. Ich habe mich dort in

aller Deutlichkeit gegen eine »Akademisierung des Berufsschullehrerstandes« ausgesprochen und verlangt, daß die zukünftigen Gewerbelehrer in zunehmendem Maße aus den Kreisen der Praxis genommen werden müßten: aus Praktikern sowohl, die die höheren Fachschulen meiner Verwaltung besucht haben, als auch aus solchen, die sich lediglich sonst in ihrer Berufstätigkeit weiter gebildet haben und die nicht nur das Arbeitnehmerverhältnis, sondern auch die verantwortliche Leitung eines Betriebes aus eigener Erfahrung kennengelernt haben.

Diese Einordnung der Werkfähigen in das Bildungswesen ist der wesentlichste Punkt der von mir erstrebten Reform der Gewerbelehrerbildung.

Meine Verwaltung ist — dem Bedürfnis der Berufsschule Rechnung tragend — in den letzten Jahren stets bemüht gewesen, tüchtigen Meistern die Ausbildung zum Gewerbelehrer zu ermöglichen. Da wir aber zur Zeit ein Überangebot an ordnungsmäßig vorgebildeten, aus der Praxis stammenden Gewerbelehrern haben, mußte ich die Anordnungen meines vorgenannten Erlasses treffen. Aus sozialen Gründen kann ich es nicht verantworten, daß einerseits tüchtige, ordnungsmäßig zum Gewerbelehrer ausgebildete Praktiker ohne Beschäftigung und Einkommen sind, während andererseits zahlreiche Lehrkräfte nebenamtlich an der Berufsschule unterrichten, die zu ihrem Einkommen aus dem Hauptberufe noch Einkünfte aus dieser Unterrichtstätigkeit beziehen. Ich glaube für diese Maßnahme um so mehr Verständnis in den Kreisen des Handwerks voraussetzen zu dürfen, als im Mittelstand sonst häufig Bedenken gegen »Doppelverdiener« geäußert werden. Dabei verschließe ich mich der Erkenntnis durchaus nicht, daß auch eine Anzahl tüchtiger Handwerksmeister sich um die Entwicklung des gewerblichen Berufsschulwesens große Verdienste erworben hat.

Vielfach wird auf die finanziellen Auswirkungen meines Erlasses hingewiesen. Dazu muß ich erklären, daß auch mir die Finanznot der Gemeinden in vollem Umfange bekannt ist. Ich habe daher in Absatz 4 meines Erlasses nicht gefordert, daß der gesamte Unterricht der Berufsschule durch planmäßig angestellte Lehrkräfte erteilt werde, sondern daß da, wo keine planmäßigen Stellen eingerichtet werden können, der Unterricht ordnungsmäßig vorgebildeten Lehrpersonen übertragen wird, und zwar den geltenden Bestimmungen entsprechend gegen die gesetzliche Vergütung bei voller Beschäftigung oder gegen Stundenvergütung bei Erteilung einer geringeren Stundenzahl.

In der vorgenannten Besprechung haben die Vertreter des Handwerks die Angabe der Zahl der aus dem Handwerk stammenden Gewerbelehrer gewünscht. An den drei vorhandenen staatlichen berufspädagogischen Instituten sind bisher, wenn ich die in der Ausbildung befindlichen Studierenden mitrechne, im ganzen 3012 Personen ausgebildet worden. Diese Zahl verteilt sich hinsichtlich der Herkunft der Studierenden wie folgt:

Handwerker mit und ohne Fachschulbildung	1457,
Volksschullehrer	1193,
Diplom-Ingenieure und andere Akademiker	228,
Abiturienten	134.

Ich nehme an, daß diese Ausführungen in den beteiligten Kreisen Aufklärung schaffen und zu der Erkenntnis führen, daß ich nicht gegen Fachlehrer aus dem Handwerk bin, sondern möglichst viel begabte und geeignete Praktiker für die Arbeit an der werktätigen Jugend gewinnen möchte.“ (Vgl. unseren gleichbetitelt Bericht in Nr. 41, S. 849, der UHRMACHERKUNST. (VI 1/961) RH.

Bekämpfung der Schwarzarbeit im Handwerk und Kleingewerbe. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 25. November folgenden Erlaß betreffend Bekämpfung der Schwarzarbeit im Handwerk und Kleingewerbe an die Regierungspräsidenten gerichtet:

Durch meinen Erlaß vom 28. Februar 1929 — III 616 — habe ich auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Handwerk und Kleingewerbe und die Anmeldepflicht derjenigen Schwarzarbeit hingewiesen, welche sich nicht auf die gelegentliche Verrichtung einer Arbeit gegen Entgelt beschränkt, sondern sich als selbständiger Betrieb eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) kennzeichnet. Da die Klagen über Schwarzarbeit auch weiter zugenommen haben, sehe ich mich veranlaßt, den vorgenannten Erlaß in Erinnerung zu bringen und Sie zu ersuchen, auf eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit hinzuwirken. Eine solche wird sich aber nur dann erreichen lassen, wenn die in Frage kommenden Behörden mit den beteiligten örtlichen Gewerbekreisen fortgesetzt enge Fühlung halten und mit ihnen planmäßig zusammenarbeiten. Ich ersuche Sie, die beteiligten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und sich ferner dafür einzusetzen, daß die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sich auch ihrerseits mit allem Nachdruck an der Bekämpfung der Schwarzarbeit beteiligen. RH. (VI 1/962)